

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 2025

28. Investitionspriorisierung KEF 2026–2029, Festlegung Kriterien

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1413/2023 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, Kriterien zur Priorisierung der Investitionsvorhaben zu erarbeiten. Mit RRB Nr. 268/2024 wurden die entsprechenden Kriterien festgelegt. Die Direktionen und Organisationseinheiten haben mit den Ersteingaben zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2025–2028 ihre Vorhabenlisten aktualisiert und ihre Investitionsvorhaben priorisiert. Die Ergebnisse flossen in den KEF 2025–2028 ein. Im Hinblick auf die zweite Durchführung im Rahmen des KEF 2026–2029 sind die Kriterien aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu schärfen.

2. Kriterien

Die folgenden Tabellen zeigen einerseits die Voraussetzungen, unter denen auf eine Priorisierung verzichtet werden kann (Ziff. 2.1), und anderseits die Kriterien, die für die Priorisierung von Investitionsvorhaben für den KEF 2026–2029 massgebend sind (Ziff. 2.2).

2.1 Verzicht auf Priorisierung

a. Objektkredit ist bewilligt durch zuständige Stelle bis Regierungsrat (einschliesslich Überweisung an Kantonsrat); bei selbstständig den Objektkredit beschliessenden («eingeladenen») Einheiten: Objektkredit ist bewilligt durch zuständige Stelle bis Kantonsrat bzw. Stimmberechtigte	Investitionsvorhaben werden in KEF aufgenommen und nicht priorisiert.
b. Investitionen sind im Zeitraum der KEF-Planung nötig zur Minimierung von Sicherheitsrisiken bezüglich Eigentümerhaftung Infrastruktur	Investitionsvorhaben werden in KEF aufgenommen und nicht priorisiert.
c. Vorhaben mit Nettoinvestition < 4 Mio. Franken	Investitionsvorhaben werden in KEF aufgenommen und nicht priorisiert.

2.2 Priorisierungskriterien (für jene Vorhaben, die nicht unter Ziff. 2.1 fallen)

K1

- Priorität für Direktion (Bedeutung und Dringlichkeit)
- (1) Hoch: max. 30% der Nettoinvestitionen pro Direktion (in der jeweiligen KEF-Periode)
 - (2) Mittel: max. 30% der Nettoinvestitionen pro Direktion (in der jeweiligen KEF-Periode)
 - (3) Tief: mind. 30% der Nettoinvestitionen pro Direktion (in der jeweiligen KEF-Periode)

K2

- Notwendigkeit zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe
- Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ist ohne die Investition
- (1) nicht möglich
 - (2) mit Einschränkungen möglich
 - (3) weiterhin möglich

K3

- Getätigte Ausgaben
- (1) grösser 10 Mio. Franken
 - (2) 1–10 Mio. Franken
 - (3) kleiner 1 Mio. Franken

K4

- Fortschritt des Vorhabens
- (1) Projektierungskredit ist bewilligt
 - (2) Vorstudienkredit ist bewilligt
 - (3) noch kein bewilligter Kredit / keine Ausgabebewilligung

K5

- Art des Vorhabens (Werterhalt oder Neubau)
- (1) Grossteil Instandsetzung/Werterhalt
 - (2) Mind. zur Hälfte Instandsetzung/Werterhalt
 - (3) Überwiegend Neubau/Wertvermehrung

K6

- Synergien (anwendbar auf Vorhaben mit > 50 Mio. Franken Nettoinvestitionen)
- (–1) Mehr als 50% Kostensteigerung bei separater Realisierung

2.3 Zusätzliche Bestimmungen

- Vorhaben der Leistungsgruppen Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, und Nr. 4610, Amt für Informatik, zugunsten anderer Direktionen werden in der Priorisierung durch das Immobilienamt bzw. das Amt für Informatik den empfangenden Direktionen zugeordnet. Vorhaben, die für mehrere Organisationseinheiten erbracht werden, verbleiben in der Leistungsgruppe Nr. 8750 bzw. werden in der Leistungsgruppe Nr. 4610 sofern möglich auf die bestellenden Einheiten aufgeteilt.
 - Abhängigkeiten von Vorhaben untereinander sind dargestellt und die Vorhaben sind analog bewertet.
 - Nettobetrachtung: Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Vorhaben auszuweisen, sodass die finanzielle Nettobelastung für jedes Vorhaben ersichtlich ist.
 - Jährlich wiederkehrende Investitionsausgaben sind gleichermaßen wie einmalige Investitionsausgaben zu bewerten. Der auszuweisende Betrag entspricht dem Vierfachen der wiederkehrenden Ausgabe.
 - Die Vorhaben werden zwecks Nachführung der Veränderungen und Darstellung der Abhängigkeiten untereinander mit einer fortlaufenden Nummer («Vorhaben-ID») versehen.
 - Der Regierungsrat kann im Einzelfall von der Priorisierung abweichen.
-

Erläuterungen: Die Kriterien wurden zwischen der Baudirektion, der Bildungsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion vorbesprochen und danach von der Finanzdirektion allen Organisationseinheiten der Konsolidierungskreise 1–3 zum Mitbericht unterbreitet. Die Bereinigung des Mitberichts wurde im gleichen Kreis besprochen. Nach durchgeföhrter Priorisierung werden die Ergebnisse im gleichen Kreis vorbesprochen.

Die Kriterien zum Verzicht auf Priorisierung sind in der Vorhabenliste zur Erfassung differenziert aufzuzeigen: Zu Ziff. 2.1 lit. a ist der Stand des Vorhabens aufzuzeigen. Unzureichend sind unter anderem Beschlüsse, solange die zuständige Instanz noch nicht beschlossen hat, Strategiebeschlüsse, Absichtserklärungen und Verträge sowie Ausgabenbewilligungen in früheren Phasen als der tatsächlichen Umsetzung des Vorhabens. Zu Ziff. 2.1 lit. b ist aufzuzeigen, um welche Sicherheitsrisiken es sich handelt.

Zwecks Priorisierung der Investitionen erfolgt für jedes Vorhaben pro Kriterium eine Bewertung mit ein bis drei Punkten. Für jedes Vorhaben wird durch Addition die Gesamtpunktezahl ermittelt, wobei eine geringere Punktezahl einer höheren Priorisierung entspricht. Die Kriterien K₁ und K₂ werden durch die Direktionen und Organisationseinheiten bewertet. Die Kriterien K₃–K₅ werden in der Leistungsgruppe Nr. 8750, Liegenschaften Verwaltungsvermögen, durch die Baudirektion, in der Leistungsgruppe Nr. 4610, Amt für Informatik, durch die Finanzdirektion und in den anderen Bereichen (einschliesslich Konsolidierungskreis 3) durch die Direktionen und Organisationseinheiten bewertet. K₆ wird nur bei Vorhaben mit mehr als 50 Mio. Franken Nettoinvestitionen im Betrachtungszeitraum 2026–2037 angewendet. Wenn ein Vorhaben Synergien mit anderen Vorhaben aufweist und bei alleiniger Realisierung mehr als 50% teurer würde, wird ein Abzug von einem Punkt bzw. eine entsprechende Verbesserung in der Priorisierung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt durch die Direktionen, wobei die Arbeitsgruppe Investitionspriorisierung, bestehend aus Vertretungen der Baudirektion, Bildungsdirektion, Volkswirtschaftsdirektion und Finanzdirektion, die korrekte Anwendung im Einzelfall sicherstellen und Doppelzählungen ausschliessen wird.

3. Zeitplan

Der Zeitplan richtet sich nach dem Zeitplan zur Erstellung des KEF 2026–2029.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Finanzdirektion und die Baudirektion werden beauftragt, die Investitionspriorisierung unter Mitwirkung aller Organisationseinheiten der Konsolidierungskreise 1–3 umzusetzen.

II. Mitteilung an

- die Geschäftsleitung des Kantonsrates,
- die Finanzkontrolle,
- die Ombudsstelle,
- die Datenschutzbeauftragte,
- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte,
- das Forensische Institut Zürich,
- die Universität Zürich,
- die Zentralbibliothek Zürich,
- die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,
- die Zürcher Hochschule der Künste,
- die Pädagogische Hochschule Zürich,
- das Universitätsspital Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur,
- die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,
- die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland,
- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli